

Abschrift

4 D 190/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Kaufmann Dr. H [] H [] jr. in Halle S., zur Zeit
in Untersuchungshaft in Halle,
 2. den Kaufmann E [] S [] in Halle,
 3. den Kaufmann Dr. H [] V [] in Halle,
 4. den Prokuristen A [] H [] in Halle,
- wegen Anstiftung zu dem Verbrechen gegen den § 2 der VO gegen die
Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April
1938

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
23. Mai 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Schäfer, Dr. Wagner,
Dr. Francke und der Oberlandesgerichtsrat Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revisionen gegen das Urteil des Schwurgerichtes in Halle a.S.
vom 1. Dezember 1938 werden verworfen. Jeder Beschwerdeführer hat
die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

A. Verfahrensrügen:

I. Die Angeklagten H [] und S []:

Die Angeklagten H [] und S [] rügen in verfahrensrechtlicher Hinsicht nur die Verletzung des § 147 StPO, die darin liegen soll, daß die Akten und damit auch die Sitzungsniederschrift dem Verteidiger während der Revisionsbegründungsfrist nicht zugänglich gewesen seien. Darauf kann das Urteil jedoch nicht beruhen. Verfahrensverstöße, die in der Verhandlung vorgekommen sein sollten, können im übrigen auch ohne Einsicht der Sitzungsniederschrift gerügt werden. Auch wenn sie aus der Niederschrift zunächst gar nicht ersichtlich sind, sondern erst durch eine nachträgliche Berichtigung der Niederschrift bestätigt werden, müssen sie rechtzeitig innerhalb der Revisionsfrist gerügt werden, falls sie beachtet werden sollen (RGSt Bd. 70 S. 241, 243).

II. Die Angeklagten V [] und H []:

1. § 219 StPO:

Der Angeklagte V [] hat durch seinen Verteidiger nach Ablauf der ihm gemäß § 201 Abs. 1 StPO gestellten Erklärungsfrist die Ladung des Postinspektors D [] als Zeugen zur Hauptverhandlung beantragt. Der Vorsitzende hat die Ladung angeordnet. Das ist dem Angeklagten, wie aus der Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft hervorgeht, mit der Ladung mitgeteilt worden. Der Angeklagte sieht einen Verstoß darin, daß D [] zuvor - wie er behauptet, auf Veranlassung des Gerichtes - polizeilich vernommen worden sei, ohne daß dem Angeklagten diese auf seinen Antrag ergehende Verfügung bekanntgemacht worden sei. Ob das Gericht die vorherige polizeiliche Vernehmung des D [] angeordnet hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Das kann auch offen bleiben. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob eine solche Maßnahme dem Angeklagten auf Grund des § 219 Abs. 1 Satz 2 StPO hätte bekannt gegeben werden müssen. Keinesfalls könnte das Urteil auf einem derartigen Verstoße beruhen, da der Angeklagte in der Hauptverhandlung keinen Aussetzungsantrag gestellt hat.

Weiter geht auch die Behauptung des Angeklagten V [] fehl, es sei überhaupt unzulässig, daß nach der Eröffnung des Hauptverfahrens Zeugen noch polizeilich vernommen würden. Vielmehr kann das Gericht, der Vorsitzende oder die Staatsanwaltschaft derartige

Ver-

Vernehmungen auch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens und selbst während der Hauptverhandlung jederzeit anordnen, soweit dies nach ihrem Ermessen zu geeigneter Vorbereitung der Hauptverhandlung und zur Wahrheitserforschung geboten ist.

2. § 244 Abs. 2 StPO.

Die Angeklagten V [] und H [] rügen weiter, das Gericht habe dadurch seine Aufklärungspflicht verletzt, daß lediglich die „Verordnung“ des Reichspostministers vom 28. Dezember 1935 verlesen worden sei (Bd. II d.A. Bl.52), nicht aber die weiter vom Postamt mitgeteilten Schreiben vom 24. Dezember 1935, 14. Januar 1936 und die Verfügung vom 7. Januar 1936, die für die Sache von Bedeutung gewesen seien.

Der Umstand, daß diese weiteren Schriftstücke, wie die Niederschrift ergibt, in der Hauptverhandlung nicht verlesen worden sind, beweist nicht, daß ihr Inhalt nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden ist. Er kann durch die Vernehmung der Postbeamten festgestellt und dabei erörtert worden sein. Es sind nach der Niederschrift ein Postamtman und drei Oberpostinspektoren als Zeugen vernommen worden. Die Tatsache, daß in dem Urteil von diesen weiteren Schriftstücken keine Rede ist, kann darin seinen Grund haben, daß das Schwurgericht ihren Inhalt für unerheblich gehalten hat. Dagegen kann aus den unter B I 4 b am Ende dargelegten Gründen rechtlich nichts eingewandt werden. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht ist daher nicht festzustellen.

3. § 265 StPO:

V [] und H [] beanstanden ferner, daß das Gericht sie nicht gemäß § 265 Abs. 1 (267 a Abs.2) StPO darauf hingewiesen habe, der Tatbestand des § 2 der TarnungsVO vom 22. April 1938 könne auch auf Grund des § 2 StGB angenommen werden. Der Hinweis ist allerdings nach der Niederschrift unterblieben. Das Schwurgericht hat diese Bestimmung aber nur hilfsweise angewandt (UA.S.26). Da die Verordnung unmittelbar anwendbar ist (vgl. unten unter B I 3), kann das Urteil auf einem Verstoß gegen den § 265 Abs. 1 StPO nicht beruhen.

4. § 268 Abs. 2 StPO:

Die Angeklagten V [] und H [] sehen darin eine Verletzung des § 268 Abs. 2 StPO, daß die Beratung des Gerichtes über das Urteil ausgesetzt worden sei und daß die Urteilsgründe noch nicht schrift-

schriftlich festgestellt gewesen seien, als das Urteil nach Aussetzung der Verkündung am 1. Dezember 1938 verkündet worden sei.

Die Niederschrift ergibt hierzu, daß die Sache am 26. November 1938 „zur Verkündung des Urteils bis zum 1. Dezember ausgesetzt worden“ ist. Am 1. Dezember ist dann nur das Urteil verkündet worden. Die Urteilsurschrift trägt den Eingangsvermerk vom 15. Dezember. Der Vorsitzende und der Berichterstatter des Schwurgerichts bestätigen, daß die Beratung erst am 1. Dezember stattgefunden habe, und daß die schriftlichen Urteilsgründe zur Zeit der Verkündung noch nicht vorgelegen hätten, sondern erst zum 15. Dezember 1938 zu den Akten gelangt und dann unterschrieben worden seien.

Dagegen, daß die Beratung erst am 1. Dezember 1938 stattgefunden hat, ist verfahrensrechtlich nichts einzuwenden. Wenn es auch bei einer Verhandlung, in der es sich um die tatsächliche Würdigung des Beweisergebnisses - neben der rechtlichen Beurteilung - handelt, regelmäßig erwünscht ist, daß die Beratung möglichst unter dem frischen Eindruck der Beweisaufnahme im Anschluß an die Verhandlung stattfindet, so ist dies doch nicht immer durchführbar. Ein Verfahrensverstöß liegt in einem späteren Abhalten der Beratung nicht, da im Gesetz nicht vorgeschrieben ist, die Beratung dürfe nicht ausgesetzt werden.

Mit Recht sehen die Angeklagten V und H aber darin einen Verstoß gegen den § 268 Abs. 2 StPO, daß die schriftlichen Urteilsgründe erst etwa 2 Wochen nach der Verkündung, die ausgesetzt worden war, festgestellt worden sind. Die Bestimmung des § 268 Abs. 2 StPO hat das Reichsgericht in seiner früheren Rechtsprechung als eine zwingende Vorschrift angesehen (vgl. u. a. RGSt Bd. 31 S. 140 und S. 348; Bd. 54 S. 256). Daran hält der Senat jedoch nicht fest. Für den § 275 Abs. 1 StPO, der einen entsprechenden Wortlaut hat, ist stets in der Rechtsprechung anerkannt worden, daß er nur eine Sollvorschrift sei (vgl. schon RGSt Bd. 2 S. 378; ferner u. a. Bd. 31 S. 348; Bd. 62 S. 182). Es ist kein durchschlagender Grund ersichtlich, warum dasselbe nicht auch für den § 268 Abs. 2 StPO gelten sollte. Es entspricht dem Regelfall, daß die schriftlichen Urteilsgründe zur Zeit der Beratung und Verkündung des Urteils noch nicht vorliegen. Die umfangreichen Verfahren, mit denen die Gerichte im Laufe der Zeit in zunehmendem Maße befaßt worden sind, haben dazu geführt, daß die ursprünglich

drei

dreitägige Frist, innerhalb der das Urteil gemäß dem § 275 Abs.1 StPO nach der Verkündung schriftlich abzusetzen war, auf eine Woche verlängert worden ist (vgl. Ges.zur Entlastung der Gerichte vom 11.März 1921, RGBl.S. 229, 231). In sehr umfangreichen Sachen kann aber auch diese Frist nicht eingehalten werden. Es entspricht daher einem unabweisbaren zwingenden praktischen Bedürfnis, die Bestimmung des § 275 Abs.1 StPO nur als eine Sollvorschrift anzusehen.

Ähnliche Gesichtspunkte gelten aber auch für den § 268 Abs.2 StPO. Auch hier sprechen dringende praktische Bedürfnisse für diese Auslegung. Ein Aussetzen der Urteilsverkündung wird gerade in erster Linie in großen Sachen notwendig werden können. Namentlich bei derartigen Verfahren kann es aber praktisch undurchführbar sein, die Gründe innerhalb einer Woche schriftlich niederzulegen. Überdies können sich bei einer abschließenden Beratung vor der Urteilsverkündung abweichende Ansichten über das Urteil ergeben, die weitgehende Änderungen des vorgelegten Urteilsentwurfes notwendig machen. Auch in solchen Fällen kann es unmöglich sein, das Urteil noch vor der Verkündung in der endgültigen Form schriftlich niederzulegen. In der bisherigen Rechtsprechung ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Urteilsgründe erst dann im Sinne des § 268 Abs.2 StPO schriftlich „festgestellt“ seien, wenn das Urteil voll unterschrieben sei (RGSt Bd. 54 S. 256). An dieser Auslegung ist festzuhalten, da andernfalls von einer schriftlichen „Feststellung“ der Urteilsgründe nicht gesprochen werden könnte. Um so weniger kann aber der § 268 Abs. 2 StPO als eine zwingende Vorschrift aufgefaßt werden. Er enthält vielmehr ebenso wie der § 275 Abs.1 StPO nur eine Sollvorschrift. Den in RGSt Bd. 31 S. 348 für die gegenständige Auslegung angeführten Gründen kann diesen Erwägungen gegenüber keine durchgreifende Bedeutung mehr zuerkannt werden. Auch die zu diesem Punkte von den Angeklagten Volhard und Hohmann erhobene Verfahrensrüge ist daher unbegründet.

5. Der Angeklagte H. [] macht schließlich verfahrensrechtlich noch geltend, er sei dadurch in seinen Rechten beschränkt worden, daß das Urteil nicht dem Verteidiger zugestellt worden sei, obwohl dieser Zustellungsvollmacht gehabt habe. Ein Verfahrensverstoß liegt aber niemals darin, wenn statt dem Verteidiger dem Angeklagten selbst zugestellt wird, mag der Verteidiger auch zur Empfang-

fang-

fangnahme von Zustellungen ermächtigt sein.

Das verfahrensrechtliche Vorbringen der vier Beschwerdeführer kann hiernach im Ergebnis in keinem Punkte durchdringen.

B. Sachrügen:

Alle vier Beschwerdeführer, S [] , Dr. H [] H [] , V [] und der Prokurist H [] , greifen das Urteil auch in sachlichrechtlicher Beziehung in vollem Umfange an. Sie behaupten namentlich, der § 2 der VO gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404) sei auf den Fall weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Sie könnten sich daher auch keiner Anstiftung zu diesem Verbrechen schuldig gemacht haben, wie das Schwurgericht irrig annehme. Auch diese Ausführungen gehen im Ergebnis fehl.

I. Die Haupttat der Mitverurteilten: Spediteur W [] und seines Prokuristen M []:

1. Keine Bedenken bestehen gegen die Annahme des Schwurgerichts, das Kaufhaus (die Kommanditgesellschaft) A. [] & Co. in Halle sei zur Tatzeit ein jüdisches Unternehmen gewesen, da es jedenfalls tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden gestanden habe. Daß dies für den Begriff des jüdischen Unternehmens genügt, ist später in dem § 3 der dritten VO vom 14. Juni 1938 zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 627) ausdrücklich durch Verordnung festgelegt worden. Diese Begriffsbestimmung ist nach natürlicher Auffassung als zutreffend auch schon für die Tarnungsverordnung vom 22. April 1938 anzuerkennen.

Das Kaufhaus A. [] K.G. stand auch nach der Umgestaltung im Februar 1938 unter dem beherrschenden Einfluß von Juden, wie das Schwurgericht feststellt; denn als Kommanditisten waren außer dem Angeklagten S [] , der Volljude ist (sein Anteil betrug 31 331,61 RM), weiter beteiligt: Frau H [] , geb. [] mit 43 538,80 RM und Frau H [] geb. [] mit 29 025,90 RM. Beide Ehemänner H [] , Dr. H [] H [] und der Angeklagte Dr. H [] H [] , waren jüdischer Rasse und an Stelle ihrer Ehefrauen, die keinerlei Geschäftskennntnisse besaßen, diejenigen, die in Wahrheit die Geschäftsstellung des Kommanditisten einnahmen (UA. S. 5, 20). Der Angeklagte V [] , der allein persönlich haftender Gesellschafter blieb (er war mit 22 809,90 RM beteiligt), war zwar arischer Abstammung, er hatte aber, wie das Schwurgericht feststellt, nur einen

einen verhältnismäßig geringfügigen Einfluß. Der Jude S [] , dessen Schwiegersohn er war, und vor allem der Angeklagte Dr. H [] H [] hatten den entscheidenden Einfluß und die tatsächliche Leitung des Unternehmens (UA. S. 20/21). Das Schwurgericht stellt auch fest, daß diese Tatsachen allen Angeklagten bekannt gewesen sind. Sämtliche Angeklagten hätten die Firma H [] daher als jüdisches Unternehmen angesehen (UA. S. 21/23).

2. Zutreffend hat das Schwurgericht weiter angenommen, die Mitverurteilten W [] und M [] seien „für einen Juden“ tätig gewesen.

a.) Hierzu ist über den von dem Schwurgericht festgestellten Sachverhalt zunächst folgendes vor auszuschicken: Die Firma H [] war bestrebt, äußerlich nicht in Erscheinung treten zu lassen, daß Sendungen, die sie an ihre Kunden auf deren Bestellung schickte, von ihr stammten. Sie wollte ihre Kunden vor Unannehmlichkeiten bewahren, die ihnen entstehen konnten, wenn bekannt wurde, daß sie Waren aus einem jüdischen Geschäft bezogen (UA. S. 33). Auf diese Weise beabsichtigte sie, den sinkenden Absatz des Kaufhauses zu heben sowie ein weiteres Sinken zu verhindern (UA. S. 6). Deshalb waren die Sendungen der Firma H [] eine Zeitlang auf den Namen arischer Angestellter des Betriebes verschickt worden. Dieses Verfahren konnte aber nicht länger durchgeführt werden, da es einen so großen Umfang annahm, daß es zu umständlich und unübersichtlich wurde (UA. S. 7). Auch ein sog. Selbstbuchervertrag, der zwischen der Firma H [] und der Reichspost abgeschlossen worden war, ermöglichte der Firma nicht, nach außen unerkannt zu bleiben, da sie sich nach den postdienstlichen Vorschriften als Absender angeben mußte (UA. S. 7/9, 31). Nurmehr berieten im Dezember 1937 die vier Beschwerdeführer, wie sie die Pakete versenden könnten, ohne daß die Firma H [] als Absender an der Aufschrift erkennbar war. Sie beschlossen, anstatt wie bisher die Pakete selbst zur Post befördern zu lassen, eine arische Mittelsperson mit der Aufgabe der Pakete bei der Post zu beauftragen. Nachdem die Speditionsfirma V [] abgelehnt hatte, in dieser Weise für die Firma H [] tätig zu werden, mit der Begründung, die Firma H [] liege nicht in dem Ortsbezirk, für den die Firma V [] nach den Vereinbarungen unter den Hallischen Speditoren zuständig sei, setzte sich der Angeklagte H [] im Dezember 1937 auf Anregung der anderen drei Beschwerdeführer mit der arischen

Speditionsfirma [] in Verbindung, deren Inhaber der Mitverurteilte W [] und deren Prokurist der Mitverurteilte H [] war. Diese beiden Angeklagten haben gegen ihre Verurteilung aus § 2 der TarnungsVO keine Revision eingelegt (UA. S.9). Es wurde vereinbart, daß die Firma [] mit der Post einen sog. Selbstbuchervertrag abschließen und im Rahmen dieses Vertrages die Pakete der Firma H [] unter Angabe der Firma [] als Absender versenden sollte (UA. S.10). Dementsprechend hat die Firma [] im Januar 1938 einen Selbstbuchervertrag im eigenen Namen mit der Post abgeschlossen, ohne etwas von der Rolle, die die Firma H [] dabei spielte, zu erwähnen (UA. S. 10). Das Wesen des Selbstbuchervertrages besteht darin, daß der Absender an Stelle der Post die Pakete wiegt, sie mit der großen Aufgabennummer und die Paketkarten mit der kleinen Aufgabennummer beklebt und die Sendungen im Einlieferungsbuche mit der Aufgabennummer, dem Empfänger, dem Gewicht und dem Freigebührendetrage einträgt (UA. S. 7). Die Post vergleicht dann nur die Zahl der Eintragungen im Einlieferungsbuche mit der Zahl der aufgelieferten Pakete und Paketkarten und nimmt nur zuweilen Stichproben über die Richtigkeit der Eintragungen vor (UA.S. 8). Nach einer kurzen Übergangszeit wurde die Firma [] mit Wirkung vom 15. Februar 1938 als Selbstbucher zugelassen (UA. S. 10). Sie bekam von der Post Einlieferungsbücher und Aufgabennummern, auf denen die Firma [] als Absender aufgedruckt war. Diese Papiere gab die Firma [] sogleich an die Firma H [] weiter. Diese stellte in ihrer eigenen Druckerei die übrigen erforderlichen Vordrucke (Anschriften, Paketkarten, Nachnahmekarten) her, auf denen ebenfalls die Firma [] als Absender angegeben wurde. Die Pakete wurden dann ständig bei der Firma H [] völlig postfertig gemacht. Die Firma [] ließ die Sendungen lediglich jeden Abend bei der Firma H [] durch einen Kraftfahrer abholen und lieferte sie bei der Post ein. Äußerlich war nicht erkennbar, daß die Pakete von der Firma H [] stammten. Lediglich in jedem Paket lag ein Zettel mit dem Aufdruck: „Sendung im Auftrage der Firma A. H [] & Co. KG, Halle“. Die Empfänger erfuhren hierdurch, daß es sich um die von ihnen bestellte Sendung der Firma H [] handelte. Nachnahmehzahlungen gingen, den Vordrucken entsprechend, bei der Firma [] ein. Sie wurden von dieser

später.

später mit der Firma H[] verrechnet. Auch Reklamationsverhandlungen mit der Post führte die Firma [] (UA. S. 10/11). Dieses Verfahren wurde bis zum 9. Juni 1938 fortgesetzt (UA. S.15), also über das Inkrafttreten der VO gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938, den 23. April 1938, hinaus.

b) Mit Recht hat das Schwurgericht auf Grund dieses Sachverhaltes angenommen, daß die Firma [] den Selbstbuchervertrag und die einzelnen Paketbeförderungsverträge, für die Firma H[] abgeschlossen habe.

Rechtsirrig ist die Ansicht der Revision des Angeklagten Hohmann, der Tatbestand des § 2 der VO sei nur dann erfüllt, wenn das Rechtsgeschäft „im Namen“ eines Juden, also in offener (unmittelbarer) Stellvertretung für ihn, abgeschlossen werde. Nach dem Sprachgebrauch wird ein Rechtsgeschäft nicht nur dann „für“ einen anderen abgeschlossen, wenn dieser unmittelbar durch das Geschäft rechtlich berechtigt oder verpflichtet wird, sondern auch dann, wenn eine Rechtsform gewählt wird, bei der der Vertreter in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung handelt (verdeckte oder mittelbare Stellvertretung). Zu den Geschäften der letzteren Art gehören die Geschäftsabschlüsse des Spediteurs i. S. des § 407 HGB. Es kann dahingestellt bleiben, ob hier die Vereinbarung zwischen der Speditionsfirma [] und der Firma H[] als ein Speditionsvertrag i. S. des § 407 HGB angesehen werden kann; die Reichspost, mit der die Firma [] die Paketbeförderungsverträge abschloß, ist kein Frachtführer im Sinne des HGB (vgl. § 452 HGB). Jedenfalls lag eine Vereinbarung nach Art eines Speditionsverhältnisses vor, auf Grund dessen die Firma [] in eigenem Namen für Rechnung der Firma H[] Beförderungsverträge abzuschließen hatte.

Es würde nun nicht nur dem Sprachgebrauch, sondern auch dem Sinn und Zweck der TarnungsVO widersprechen, Rechtsgeschäfte, die auf Grund einer derartigen mittelbaren Stellvertretung für einen Juden abgeschlossen werden, nicht der Vorschrift des § 2 der VO zu unterstellen; denn Rechtsformen dieser Art sind besonders geeignet, durch Vorschleiben von „Stroh Männern“ den im wirtschaftlichen Sinne wirklichen Geschäftsherrn zu tarnen. Gerade eine besonders gefährliche und wirksame Form der Tarnung würde dann von der Verordnung

nicht

nicht erfaßt werden. Demgegenüber greift das von der Revision Hohmann geäußerte Bedenken nicht durch, es könnten dann auch Rechtsgeschäfte von der schweren Strafdrohung erfaßt werden, mit deren Wesen sich ein Hinweis darauf, daß das Geschäft für einen Juden abgeschlossen werde, nicht vereinbaren lasse, wie z.B. Börsenkommissionsgeschäfte in jüdischem Auftrage. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, inwieweit auch bei diesen Geschäften eine Offenbarungspflicht besteht (vgl. dazu auch die §§ 11 - 13 der VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, RGBl. S. 1707). Eine Überspannung der Vorschrift, die mit dem vernünftigen Wirtschaftsleben nicht mehr in Einklang zu bringen wäre, wird jedenfalls dadurch verhindert, daß als weiteres Merkmal ein Verschweigen unter Irreführung zum Tatbestande des § 2 der VO gehört. Bei diesem Merkmal bildet Treu und Glauben die Grenze für die Anforderungen, die an die Offenbarungspflicht zu stellen sind (siehe dazu unter 4).

Es besteht hier auch nach der besonderen Sachlage kein Bedenken gegen die Annahme des Schwurgerichtes, in erster Reihe sei schon der Abschluß des Selbstbuchervertrages zwischen der Firma [] und der Post „für“ die jüdische Firma H[] geschehen; denn aus den Feststellungen des Schwurgerichtes geht eindeutig hervor, daß bei der Firma [] an sich keinerlei vernünftiges wirtschaftliches Bedürfnis vorlag, einen Selbstbuchervertrag mit der Post abzuschließen. Sie tat dies nicht etwa, den Versand allgemein im Interesse ihres eigenen Geschäftsbetriebes zu beschleunigen und zu erleichtern, sondern zu dem Zwecke, der jüdischen Firma H[] die getarnte („neutrale“) Versendung der Pakete zu ermöglichen (UA. S. 29, 33). Die gesamte Tätigkeit, die sonst den Selbstbuchern oblag, wurde von der Firma H[] ausgeführt, mit Ausnahme der Einlieferung der Pakete auf der Post. Die vom Schwurgericht festgestellte Tatsache, daß sämtliche Vordrucke, die Aufgabennummern usw. sich in Händen der Firma H[] befanden, spricht dafür, daß die Firma [] nicht beabsichtigte, Paket sendungen anderer Kunden im Selbstbucherverfahren aufzugeben. Sie hat dies, wie das Schwurgericht feststellt (UA. S. 15), auch nicht getan. Kurz nachdem sie damit aufgehört hatte, die Sendungen der Firma H[] in der bisherigen Weise aufzuliefern, hat sie am 30. Ju-

ni 1938 das Selbstbucherverfahren aufgegeben (UA. S.16). Aus den angeführten Umständen folgt, daß die von der Post zur Verfügung gestellte Rechtsform des Selbstbuchervertrages nur dazu mißbraucht worden ist, die getarnte Absendung der Pakete der jüdischen Firma H[] zu ermöglichen. Mit Recht hat das Schwurgericht daher angenommen, die Firma [] sei als Selbstbucher nur vorgeschoben gewesen. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß das Schwurgericht auch die Vereinbarung des Selbstbucherverhältnisses zwischen der Firma [] und der Reichspost als ein Rechtsgeschäft angesehen hat, das die Firma [] „für“ einen Juden abschloß.

3. Auch darin ist dem Schwurgericht beizutreten, daß die Firma [] nach dem Inkrafttreten der TarnungsVO vom 22. April 1938 für einen Juden Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat. Soweit es sich um den fortdauernden Abschluß der Paketbeförderungsverträge handelt, braucht dies nicht weiter ausgeführt zu werden (UA. S. 27). Die Selbstbuchervereinbarung mit der Post war demgegenüber schon vor dem 23. April 1938 abgeschlossen worden. Es fällt aber auch das Aufrechterhalten der Selbstbuchervereinbarung, wie das Schwurgericht zutreffend annimmt, unter die Vorschrift des § 2 der VO (UA. S. 25/26). Auf das rechtliche Wesen des Selbstbucherabkommens mit der Post braucht hierbei nicht näher eingegangen zu werden; denn jedenfalls handelt es sich dabei um ein „Rechtsgeschäft“ (rechtsgeschäftliche Erklärungen) i.S. des § 2 der TarnungsVO. Nach dem Sinn und Zweck des § 2 ist unter dem Schließen eines Rechtsgeschäfts für einen Juden nicht nur der Neuabschluß eines Rechtsgeschäftes zu verstehen, sondern ebenso das weitere bewußte Ausnutzen eines vorher „für“ einen Juden geschaffenen Dauerrechtsverhältnisses, wie hier der Selbstbucherbeziehung zur Reichspost; denn das völlige Offenlegen der jüdischen Eigenschaft des Geschäftsbeteiligten bei Geschäftsabschlüssen würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn das Fortführen getarnter Dauerrechtsverhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung für die Zeit nachher zulässig sein sollte. Eine solche Auslegung würde den Begriff: „Schließen eines Rechtsgeschäfts“ im Sinne des § 2 der VO zu eng fassen. Der § 2 StGB, den das Schwurgericht hilfsweise anwendet (UA. S. 26/27), braucht daher nicht herangezogen zu werden.

4. Schließlich hat das Schwurgericht im Ergebnis auch ohne Rechtsirrtum angenommen, die Mitverurteilten W. [] und M. [] hätten „unter Irreführung des anderen Teils“ verschwiegen, daß sie „für einen Juden“ tätig waren:

a.) Ein einfaches Verschweigen genügt zwar nicht für den Tatbestand des § 2 der VO, es muß vielmehr unter Berücksichtigung der ganzen Umstände des Falles, namentlich der völkischen Belange und der rassischen Pflichten, nach Treu und Glauben eine Offenbarungspflicht bestehen. Nur in diesem Falle kann im bloßen Verschweigen eine Irreführung gesehen werden (vgl. dazu Pfundner-Neubert, das neue Deutsche Reichsrecht, III. Wirtschaftsrecht e Nr. 25).

Hier hat das Schwurgericht mit Recht eine Offenbarungspflicht angenommen; denn es sollten hier Einrichtungen der Reichspost: das Selbstbucherverfahren und die auf dieser Grundlage vorzunehmende Paketbeförderung dazu mißbraucht werden, einen jüdischen Geschäftsvertrieb zu tarnen und seinen Umsatz zu erhalten. Das stand in schärfstem Gegensatz zu dem von dem nationalsozialistischen Staate verfolgten völkischen Ziel, den jüdischen Einfluß in der Wirtschaft auszuschalten. Das Schwurgericht stellt daher auch fest, daß die Firma [] von der Postverwaltung nicht zum Selbstbucherverfahren zugelassen worden wäre, wenn der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre (UA.S. 29/32). Die verschwiegene Tatsache war daher von entscheidender Bedeutung für die Entschließung der Reichspost, sie mußte ihr deshalb mitgeteilt werden.

Überdies ergibt der festgestellte Gesamtsachverhalt, daß kein bloßes irreführendes Verschweigen vorgelegen hat, sondern daß die Angeklagten W. [] und M. [] die Post auch durch Handeln dadurch getäuscht haben, daß sie ihr gegenüber den Eindruck erweckten, ihre Firma schließe das Selbstbucherabkommen für sich aus vernünftigen wirtschaftlichen Erwägungen ab, wie es bei einem ernsthaften und ehrbaren Geschäftsmann ohne weiteres angenommen werden darf, nicht dagegen zur Tarnung einer jüdischen Paketversendung, und diesen Irrtum bewußt durch die ganze weitere Handhabung des Selbstbucherverfahrens gegenüber der Post unterhielten.

b.) Zum Begriff der „Irreführung“ gehört nicht, wie das Schwurgericht irrtümlich meint, daß das rechtspflichtwidrige Verschweigen oder ein darüber hinausgehendes, täuschendes Handeln „ursächlich“ für den Abschluß des Rechtsgeschäftes ist. Es hängt hier nicht

nicht nach Art des Betrugstatbestandes die Bestrafung wegen vollendeten Tuns davon ab, daß es zu einem Geschäftsabschluß (einer „Verfügung“) als Folge der Täuschung gekommen ist, vielmehr ist das Tun, das die Verordnung vom 22. April 1938 strafen will, die Tarnung, die Verschleierung an sich, die dem anderen Teil die Möglichkeit der freien EntschlieÙung nimmt, ob er mit dem Juden oder dem jüdischen Betriebe ein Rechtsgeschäft abschließen will oder nicht. Dieser Sinn der Verordnung geht schon aus der Überschrift und besonders deutlich aus dem § 1 hervor. Es kommt also lediglich darauf an, ob der andere Teil infolge des Verschweigens oder der Täuschung sich bei dem Abschluß des Rechtsgeschäftes in dem Irrtum befunden hat, das Rechtsgeschäft werde nicht für einen Juden geschlossen. Es wäre auch schon aus dem Grunde ganz unbefriedigend, wenn zum Tatbestande der Irreführung die Ursächlichkeit gehörte, weil die Vollendung der Tat dann von dem Zufall abhinge, ob der andere Teil rassistisch verantwortungsbewußt ist oder nicht.

Die Ursächlichkeit der Irreführung für den Geschäftsabschluß kann jedoch unter Umständen von Bedeutung sein für die Frage, ob nach Treu und Glauben eine Rechtspflicht zur Offenbarung bestand. Dabei wird jedoch auch nicht die rein persönliche Einstellung des anderen Teiles maßgebend sein können, sondern es wird darauf ankommen, ob es für den verantwortungsbewußten Volksgenossen für die EntschlieÙung, das Geschäft zu tätigen, bedeutsam gewesen wäre zu wissen, ob das Geschäft von der anderen Seite für einen Juden abgeschlossen wurde.

Auf die Frage, wer bei einem gewöhnlichen, nicht zu Tarnungszwecken abgeschlossenen Selbstbuchervertrag als Absender anzugeben ist und ob ein Spediteur sich selbst an und für sich als Absender angeben darf, kommt es nach den oben unter I 2 - 4 gemachten Ausführungen entgegen der Annahme des Schwurgerichts und der Revisionen nicht an. Ganz unabhängig davon besteht die Offenbarungspflicht, wenn das Geschäft „für einen Juden“ in dem unter Nr. 2 bezeichneten Sinne abgeschlossen wird. Überdies kann sich niemand auf Rechtsvorschriften berufen, die er, um sich eine formale Deckung zu verschaffen, zu vom Gesetzgeber mißbilligten Zwecken mißbraucht.

Es ist aus diesen Gründen auch nicht zu beanstanden, daß das Schwurgericht die oben unter A II 2 erwähnten postamtlichen Schreiben vom 24. Dezember 1935, 7. Januar und 14. Januar 1936 als unwesentlich

sentlich im Urteil nicht behandelt hat (siehe dazu unter A II 2).

5. Auch den inneren Tatbestand hat das Schwurgericht - hier zunächst bei den beiden Haupttätern W. [] und M. [] - ausreichend festgestellt. Hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 2 der VO genügt bedingter Vorsatz. Insonderheit folgt aus dem Urteil als Überzeugung des Schwurgerichts, daß die beiden genannten Angeklagten sich dessen bewußt waren, daß sie postalische Vorschriften zur Tarnung des jüdischen Paketversandes mißbrauchten und verpflichtet gewesen wären, den wahren Sachverhalt der Post zu offenbaren (UA. S. 32/34). Da im übrigen die beiden Verurteilten die Postverwaltung auch durch positives Handeln irregeführt haben (vgl. oben 5), kommt es auf ihr Bewußtsein der Rechtspflicht zur Offenbarung nicht entscheidend an.

II. Die Anstiftung der vier Beschwerdeführer:

Auch insoweit gehen die Ausführungen der Revisionen fehl.

Ob das Schreiben vom 29. April 1938 an die Firma [] [], an dessen Zustandekommen alle vier Beschwerdeführer beteiligt waren (UA. S. 11/12), die beiden Haupttäter W. [] und M. [] dazu bestimmt hat, den bisherigen getarnten Versendebetrieb fortzuführen, und ob die Beschwerdeführer dies durch ihr Einwirken erreichen wollten, ist eine Frage tatsächlicher Würdigung. Rechtlich können diese Beweisannahmen des Schwurgerichtes nicht beanstandet werden (UA. S. 38/39).

Soweit die Haupttat in Betracht kommt, gilt für den inneren Tatbestand bei den vier Beschwerdeführern im wesentlichen das zu I 5 Gesagte.

Da die Revisionen hiernach im Ergebnis in allen Punkten un begründet sind, müssen sie in vollem Umfange verworfen werden.

gez. Schwarz Schäfer Wagner

Dr. Francke Grahn
